

Verhaltenskodex
für
Lieferanten und Dienstleister
der
BHTC - Gruppe

Inhaltsverzeichnis

Vorwort von Geschäfts- und Einkaufsleitung	2
1. Arbeitsbedingungen.....	3
1.1. Freie Wahl der Beschäftigung.....	3
1.2. Keine Kinderarbeit.....	3
1.3. Arbeitszeit.....	3
1.4. Löhne und Sozialleistungen.....	3
1.5. Menschenwürdige Behandlung	3
1.6. Verbot der Diskriminierung	3
1.7. Vereinigungsfreiheit.....	4
2. Gesundheit und Sicherheit.....	4
2.1. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.....	4
2.2. Notfallvorsorge	4
3. Umwelt.....	4
3.1. Umweltschutz.....	4
3.2. Gefährliche Stoffe.....	4
3.3. Einschränkungen bei Produktinhaltsstoffen.....	4
4. Geschäftsethik.....	5
4.1. Allgemeine Gesetzestreue	5
4.2. Integrität.....	5
4.3. Verbot von Vorteilsannahme und -Gewährung.....	5
4.4. Fairer Wettbewerb (Kartellrecht).....	5
4.5. Vermeidung von Interessenkonflikten.....	5
4.6. Schutz vertraulicher Informationen; Datenschutz.....	5
4.7. Export- und Importgesetze	5
4.8. Offenlegung von Informationen.....	5
4.9. Geistiges Eigentum.....	6
4.10. Verantwortungsvolle Rohstoffbeschaffung.....	6
Erklärung des Geschäftspartners.....	7

Vorwort von Geschäfts- und Einkaufsleitung

Als weltweit tätiger Automobilzulieferer für hochtechnologische Produkte ist es unsere Verpflichtung, die von uns zugesagten Leistungen in jeder Beziehung auf höchstem Niveau zu erfüllen.

Grundlage der Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten und Dienstleistern („**Geschäftspartnern**“) ist das gemeinsame Verständnis, dass Produkte und Dienstleistungen der Unternehmen der BHTC-Gruppe (nachfolgend auch „**BHTC**“) in einer Wertschöpfungskette entstehen, die internationalen Standards vollumfänglich gerecht wird. Die Erfüllung entsprechender sozialer und ökologischer Standards durch unsere Geschäftspartner ist die Grundlage dafür, dass wir die an uns täglich gestellten Herausforderungen nachhaltig und verantwortungsvoll zum Nutzen unseres Unternehmens und unserer Kunden erfüllen können.

Wir haben deshalb unsere Erwartungen an Geschäftspartner im Hinblick auf Arbeitsbedingungen, Gesundheit, Sicherheit, Umwelt und Geschäftsethik in diesem Verhaltenskodex für Lieferanten und Dienstleister zusammengefasst. Die Erfüllung der darin aufgeführten Grundsätze ist bei BHTC fester Bestandteil von Lieferantenauswahl und Lieferantenbewertung. Die BHTC behält sich vor, Geschäftsbeziehungen mit Geschäftspartnern zu beenden, sofern diese die in diesem Verhaltenskodex definierten Grundsätze nicht einhalten.

Dieser Verhaltenskodex beruht auf den Prinzipien des „United Nations Global Compact“ und den Verhaltensstandards, die in den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), dem Verhaltenskodex der Elektronikindustrie (EICC) sowie den Guiding Principles der European Automotive Working Group on Supply Chain Sustainability und AIAG (Automotive Industry Action Group) festgelegt sind. Für den Fall, dass vereinbarte Bestimmungen oder anwendbare Rechtsvorschriften weitergehende Regelungen vorsehen, gelten diese vorrangig.

Der Verhaltenskodex gilt weltweit für alle Geschäftspartner der BHTC. Die Geschäftspartner verpflichten sich mit der Unterzeichnung bzw. der Einbeziehung dieses Dokuments in die Geschäftsbeziehung dazu, verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Grundsätze zu halten. Darüber hinaus wird von unseren Geschäftspartnern erwartet, dass sie sicherstellen, dass ihre Lieferanten und Dienstleister sich ebenfalls an den Grundsätzen dieses Verhaltenskodex orientieren und die zugrundeliegenden Standards einhalten.

Lippstadt, im April 2017

Für die Behr-Hella Thermocontrol GmbH


Thomas Schulte
CEO

ppa. 
Peter Schmidt
Director Purchasing

1. Arbeitsbedingungen

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die Menschenrechte seiner Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen¹ zu wahren und sie mit Würde und Respekt zu behandeln. Dies bezieht sich auf alle Mitarbeiter, einschließlich Zeit- und Leiharbeiter, studentische Hilfskräfte, fest angestellte Arbeitnehmer und jegliche sonstige Arten von Arbeitskräften.

1.1. Freie Wahl der Beschäftigung

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und die Mitarbeiter müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können.

1.2. Keine Kinderarbeit

Der Einsatz von Kinderarbeit ist verboten. Personen unter 15 Jahren (je nach Landesgesetz unter 14 Jahren) oder schulpflichtige Personen oder Personen, die das in dem jeweiligen Land geltende Mindestalter für eine Beschäftigung noch nicht erreicht haben, dürfen nicht beschäftigt werden. Mitarbeiter unter 18 Jahren dürfen keine Arbeiten ausführen, die die Gesundheit und Sicherheit junger Mitarbeiter gefährden könnten. Im Fall der Möglichkeit einer entsprechenden Gefährdung sind besondere Maßnahmen zum Schutz der Kinder/Jugendlichen zu treffen.

1.3. Arbeitszeit

Die Wochenarbeitszeit darf die jeweils gesetzlich festgelegte Höchstzahl an Stunden nicht überschreiten. Darüber hinaus soll die wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 60 Stunden, einschließlich Überstunden, betragen. Ausnahmen bilden Notfälle und außergewöhnliche Umstände. Jeder Mitarbeiter hat das Recht auf mindestens einen freien Tag nach sechs aufeinander folgenden Arbeitstagen.

1.4. Löhne und Sozialleistungen

Neben wirtschaftlichen Gegebenheiten, Erfordernissen der wirtschaftlichen Entwicklung und der Produktivität hat die den Mitarbeitern (Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen) gezahlte Vergütung sämtlichen einschlägigen nationalen Gesetzen zur Entlohnung zu entsprechen, wozu auch Gesetze zum Mindestlohn, zu Überstunden und zu gesetzlich festgelegten Sozialleistungen gehören. Durch die Entlohnung ist es den Mitarbeitern außerdem zu ermöglichen, am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben teilzunehmen.

1.5. Menschenwürdige Behandlung

Mitarbeiter sind nicht mit unverhältnismäßiger Strenge oder in unmenschlicher Weise zu behandeln, dazu gehören auch sexuelle Belästigung, sexueller Missbrauch, körperliche Maßregelung, körperliche und seelische Misshandlung. Dies gilt auch für die Androhung einer solchen Behandlung.

1.6. Verbot der Diskriminierung

Der Geschäftspartner verpflichtet sich dazu, in seiner Belegschaft keine Belästigungen oder gesetzwidrige Diskriminierungen zu dulden. Der Geschäftspartner darf im Rahmen von Einstellungs- und Beschäftigungspraktiken, wie zum Beispiel bei Beförderungen und Entlohnungen oder beim Zugang zu Weiterbildungsmöglichkeiten, Mitarbeiter nicht aufgrund von Rasse, ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Nationalität, Alter, Aussehen, Geschlecht, sexueller Identität,

¹ Soweit in diesem Verhaltenskodex von Mitarbeitern gesprochen wird, sind Männer und Frauen gleichermaßen gemeint. Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Verhaltenskodex nur die männliche Beugungsform verwendet

Behinderung, Schwangerschaft, religiöser/weltanschaulicher oder politischer Überzeugung, Gewerkschaftszugehörigkeit oder Familienstand diskriminieren.

1.7. Vereinigungsfreiheit

Der Geschäftspartner räumt seinen Mitarbeitern in Übereinstimmung mit den jeweiligen nationalen Gesetzen das Recht ein, Vereinigungen zu bilden und beizutreten sowie ihre Interessen wahrzunehmen.

2. Gesundheit und Sicherheit

Der Geschäftspartner erkennt an, dass ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld zur Steigerung der Qualität der Produkte und Dienstleistungen sowie zur Motivation der Mitarbeiter beiträgt.

2.1. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Geschäftspartner stellt sicher, dass in seinem Unternehmen Systeme, Prozesse und/oder Maßnahmen zur Einhaltung nationaler gesetzlicher Gesundheits- und Arbeitsschutzvorschriften bestehen.

Potenzielle Sicherheitsrisiken sind vom Geschäftspartner zu ermitteln, zu bewerten und durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Die Mitarbeiter sind über potenzielle Sicherheitsrisiken, das richtige, sichere Verhalten und über entsprechend zu implementierende Schutzmaßnahmen zu unterweisen. Ist eine angemessene Gefahrenkontrolle durch solche Maßnahmen nicht möglich, ist den Mitarbeitern eine angemessene persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen.

2.2. Notfallvorsorge

Potenzielle Notfallsituationen und -ereignisse sind zu ermitteln und zu bewerten. Ihre Auswirkungen sind durch die Einführung von Notfallplänen und Meldeverfahren zu minimieren.

3. Umwelt

Der Geschäftspartner erkennt an, dass der verantwortungsvolle Umgang mit der Umwelt ein integraler Bestandteil der Herstellung von Produkten ist. Bei den Produktionsprozessen sind negative Auswirkungen auf die Umwelt zu vermeiden und die natürlichen Ressourcen zu schonen.

3.1. Umweltschutz

Der Geschäftspartner hat Systeme, Prozesse und/oder Maßnahmen implementiert sowie erforderliche Genehmigungen eingeholt, um die Einhaltung nationaler gesetzlicher Umweltvorschriften sicherzustellen. Die Mitarbeiter sind zu unterweisen, wie Umweltrisiken vermieden werden können.

3.2. Gefährliche Stoffe

Chemikalien oder andere Materialien, die bei der Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass Umgang, Beförderung, Lagerung, Nutzung bzw. Wiederverwendung und Entsorgung sicher erfolgen.

3.3. Einschränkungen bei Produktinhaltsstoffen

Der Geschäftspartner wird alle national gültigen Gesetze, Regelungen und übermittelten Kundenvorgaben hinsichtlich des Verbots oder der Beschränkung spezifischer Substanzen einhalten. Dazu gehört auch die Kennzeichnungspflicht für das Recycling und die Entsorgung.

4. Geschäftsethik

Der Geschäftspartner und seine Vertreter halten zur Erfüllung ihrer sozialen Verpflichtungen und für eine erfolgreiche Positionierung am Markt hohe ethische Anforderungen ein. Hierzu zählen die folgenden Grundsätze:

4.1. Allgemeine Gesetzestreue

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit jederzeit alle jeweils geltenden nationalen Gesetze und sonstige Vorschriften einzuhalten.

4.2. Integrität

Alle geschäftlichen Interaktionen haben sich an hohen Integritätsnormen zu orientieren. Der Geschäftspartner soll keinerlei Toleranz gegenüber Bestechung, Korruption, Erpressung, Betrug und Unterschlagung zeigen und sie in jeglicher möglichen Form verbieten. Alle Geschäftsabläufe sollten transparent sein und in den Geschäftsunterlagen des Geschäftspartners korrekt nachvollzogen werden können.

4.3. Verbot von Vorteilsannahme und -Gewährung

Bestechungsgelder oder sonstige Mittel zur Erlangung eines unzulässigen oder unangebrachten Vorteils sind weder anzubieten noch sich versprechen zu lassen oder anzunehmen. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung dieser Anforderungen müssen angewendet werden, um sicherzustellen, dass Antikorruptionsgesetze zur Genüge erfüllt werden.

4.4. Fairer Wettbewerb (Kartellrecht)

Der Geschäftspartner achtet den fairen Wettbewerb und übt jegliche Geschäftstätigkeit unter Einhaltung der geltenden kartellrechtlichen Gesetze und Vorschriften aus.

4.5. Vermeidung von Interessenkonflikten

Entscheidungen sollen ausschließlich auf der Grundlage sachlicher geschäftsbezogener Erwägungen und nicht unter Einfluss persönlicher Interessen getroffen werden.

4.6. Schutz vertraulicher Informationen; Datenschutz

Geschäftsgeheimnisse und personenbezogene Informationen sind nur soweit notwendig und zulässig zu verwenden sowie angemessen zu schützen. Die anwendbaren Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit sowie entsprechende behördliche Vorschriften sind zu beachten.

4.7. Export- und Importgesetze

Die jeweils geltenden Gesetze und Vorschriften in den Bereichen Export- und Importkontrolle sowie Zoll sind zu beachten.

4.8. Offenlegung von Informationen

Informationen zu Geschäftsaktivitäten, Struktur, Finanzsituation und Leistungsfähigkeit des Unternehmens sind im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften und üblichen Verfahrensweisen der Branche offenzulegen. Das Fälschen von Aufzeichnungen und die falsche Darstellung von Zuständen und Verfahrensweisen in der Beschaffungskette sind nicht hinnehmbar.

4.9. Geistiges Eigentum

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; Technologietransfer und die Weitergabe von Know-how haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte geschützt sind.

4.10. Verantwortungsvolle Rohstoffbeschaffung

Der Geschäftspartner soll Maßnahmen erarbeiten, die nach bestem Wissen und Gewissen sicherstellen, dass verwendete Rohstoffe (z.B. Tantal, Zinn, Wolfram, Gold etc.) in den von ihnen hergestellten Produkten nicht direkt oder indirekt dazu dienen, bewaffnete Gruppen, die sich schwerer Menschenrechtsverletzungen schuldig machen, zu finanzieren oder zu unterstützen. Der Geschäftspartner soll bezüglich der Herkunft und der Überwachungskette dieser Mineralien gebührende Sorgfalt walten lassen und diese Sorgfaltsmaßnahmen BHTC auf Verlangen offenlegen.

Erklärung des Geschäftspartners

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, mit der Unterzeichnung dieses Dokuments, verantwortungsvoll zu handeln und sich an die im „Verhaltenskodex für Lieferanten und Dienstleister der BHTC-Gruppe“ aufgeführten Grundsätze zu halten.

Der Geschäftspartner bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er auch bei seinen Lieferanten und Dienstleistern die Einhaltung dieser Grundsätze sicherstellen wird.

LIEFERANT / DIENSTLEISTER:

.....
Firmenstempel

.....
Ort Datum

.....
(1. Unterschrift)

.....
(2. Unterschrift - optional)

.....
(Name in Druckbuchstaben)

.....
(Name in Druckbuchstaben)

.....
(Abteilung / Funktion)

.....
(Abteilung / Funktion)